

Personalrats-Info

Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte)

Feb. 2016

Krankmeldung

Tarifbeschäftigte müssen sich am 1.Tag krankmelden und die Krankmeldung bis spätestens am 3. Tag der Erkrankung vorlegen. Wegen der Lohnfortzahlung muss sie auch während der Ferien dem Arbeitgeber vorliegen und ggf. auch die Gesundheitsmeldung (Beamte haben 1 Woche Zeit).

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall - Krankengeldzuschuss

Nach 6 Wochen Lohnfortzahlung erhält man Krankengeld bis max. zur 78.Woche. Dies sind max. 90 % des letzten Nettolohnes. Je nach Beschäftigungsdauer gibt es einen Zuschuss zum Krankengeld. Wer mehr als 1 Jahr gearbeitet hat, erhält bis zum Ende der 13.Woche den Zuschuss, wer mehr als 3 Jahre gearbeitet hat, bis zum Ende der 39.Woche der Krankheit. Die Höhe richtet sich danach, ob jemand pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.

(Bei Beamten bleibt die Höhe der Bezüge erhalten)

Rekonvaleszenz/Wiedereingliederungsplan

Nach langer und schwerer Krankheit können sich Angestellte mit der Zustimmung von Arbeitgeber und Krankenkasse in den Arbeitsprozess wieder eingliedern. Die Dauer der Arbeitszeit wird stufenweise angehoben, z.B. von wenigen Stunden wöchentlich bis zu wenigen Stunden mehrere Monate. Angestellte erhalten Krankengeld bzw. Übergangsgeld. Bitte lassen Sie sich bei unseren Fachleuten, den Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretung beim ÖPR beraten! (Beamte erhalten ihre vollen Bezüge und benötigen nur die Zustimmung des Arbeitgebers)

Arbeitsbefreiung

Arbeitsbefreiung: 1 - 4 Tage mit Lohnfortzahlung bei Angehörigen mit schwerer Erkrankung, Tod, Geburt, Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten etc.

Urlaubsanspruch bei befristeten Verträgen, Krankheitsvertretungen

Befristete Verträge sollen so abgeschlossen werden, dass die erworbenen Urlaubstage durch Ferien abgegolten werden können. Geht dies nicht, werden die Urlaubstage finanziell abgegolten. Dies betrifft besonders die Krankheitsvertretungen

Das Ende eines Arbeitsverhältnisses

Wer einen Angestelltenvertrag beenden will, muss kündigen. Unbefristete und befristete Arbeitsverhältnisse haben unterschiedliche Kündigungsfristen. Falls diese nicht eingehalten werden können, kann man die Kündigung durch einen Auflösungsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber/Regierungspräsidium Ref. 7 ermöglichen.

Das Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem Erreichen der Altersgrenze

Diese Regelungen s.o. gelten ebenso für Angestellte, die vorzeitig in Rente gehen möchten. Bitte lassen Sie sich vor dieser Entscheidung beraten und beantragen Sie zuvor bei der DRV einen vorläufigen Rentenbescheid.

Das Ende des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen der Altersgrenze

Es liegt NACH dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Das Arbeitsverhältnis von Angestellten im Schuldienst endet zum jeweiligen Halbjahr nach dem Erreichen der Altersgrenze. (Beamte werden im Schuljahr mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze pensioniert.)

Das Ende des Arbeitsverhältnisses vor und nach dem Erreichen der Altersgrenze

Möchten Sie vor dem Erreichen der Altersgrenze ausscheiden, wird die Rente pro Monat um 0,3% verringert. Bei 3 Jahren sind dies 10,8%. Wer nach der Altersgrenze ausscheidet, erhält 0,5% hinzu.

Mehrarbeit MAU

Teilzeitbeschäftigte Angestellte werden für jede Überstunde bezahlt. Vollzeitbeschäftigte werden wie Beamte behandelt. Sie erhalten erst mit der 4. Mehrarbeitsstunde eine Vergütung. Teilzeitbeschäftigte erhalten für die Dauer von außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten eine Vergütung und werden in dieser Zeit ein Gehalt wie Vollbeschäftigte. Krankheitsvertretungen dürfen keine MAU-Stunden verrichten.

Pädagogische Assistent/innen

Sämtliche Tätigkeiten werden in Zeitstunden berechnet. Der Urlaub beträgt mit der Einstellung vor dem 1.1.2013 30 Arbeitstage, nach diesem Zeitpunkt nur noch 26 Arbeitstage pro Jahr. Für jedes Jahr gibt es einen besonderen Zeitarbeitsplan, um die freien Tage in den Schulferien vorzuarbeiten. Päd. Assistenten können an Außenstellen von Schulen oder an andere Schulen abgeordnet werden. Krankheit im Urlaub wird durch Freizeit ausgeglichen. Krank- und Gesundheitsmeldung im Urlaub nicht vergessen!

Freistellung für Pflege bei kranken Kindern unter 8 bzw. 12 Jahren

Über die Dauer der Freistellung und das entsprechende Entgelt entscheidet das Alter des Kindes und wie es versichert ist. Mit einem Attest des Kinderarztes **muss** der Arbeitgeber frei geben. Gesetzliche und private Krankenversicherungen geben unterschiedlich lang frei für die Pflege. Die Bezahlung erfolgt für die gesetzlich versicherten Angestellten durch Krankengeld. Auch wenn die Betreuungsperson des Kindes krank wird, erhalten die Eltern eine Freistellung.

Freistellung von Tarifbeschäftigten		
Versicherung des Kindes	Versicherung Elternteil A/ Freie Tage	Versicherung Elternteil B/ Freie Tage
<i>Gesetzlich</i>	<i>Gesetzlich 10 Tage</i>	<i>Gesetzlich 10 Tage</i>
<i>Gesetzlich</i>	<i>Gesetzlich 10 Tage</i>	<i>Privat 7 Tage</i>
<i>Privat</i>	<i>Gesetzlich 0 Tage</i>	<i>Privat /verdient mehr als ET A 0 Tage</i>
<i>Privat</i>	<i>Gesetzlich 0 Tage</i>	<i>Privat/verdient weniger als ET A 7 Tage</i>
<i>Privat</i>	<i>Privat 7 Tage</i>	<i>Privat 7 Tage</i>

"Urlaub" mit Entgelt für Tarifbeschäftigte zur Pflege von krankem Kind			
Anlass		Dauer	Rechtsgrundlage
<i>Krankes Kind unter 12 Jahren, gesetzlich versichert</i>		<i>Tarifbesch. Elternteile haben Anspruch auf je 10 Tage je Kind (Max. 25 Tage). Sie erhalten Krankengeld, aber kein Entgelt Alleinerziehende je Kind 20 Tage, bei mehreren Kindern max. 50 Tage</i>	<i>§ 45 SGB V</i>
<i>Krankes Kind unter 12 Jahren, nicht gesetzlich versichert</i>	<i>Zusammen nicht mehr als 5 Tage pro Elternteil</i>	<i>Jedes ET je Kind bis zu 4 Tage</i>	<i>TV-L §29 Abs.1 Buchst. e Unterbuchst. bb</i>
<i>Kind unter 8 Jahren betreuungsbedürftig Ki oder Angehöriger dauernd pflegebedürftig</i>		<i>Je ET bis zu 4 Tage je Kind/Angehörigem, wenn deren Pflegeperson wegen eigener schwerer Erkrankung ausfällt</i>	<i>TVL §29 Abs.1 Buchst. e Unterbuchst. cc</i>
<i>Kranke Angehörige im selben Haushalt</i>		<i>Pflegende/betreuende Person je 1 Tag</i>	<i>TV-L §29 Abs.1 Buchst. e Unterb. aa</i>

Freistellung für Pflege bei Angehörigen (Pflegezeitgesetz)

Die gesetzlichen Regelungen haben sich seit dem 1.1.2015 verändert. Bei unerwartetem Eintritt einer besonderen Pflegesituation haben Sie das Recht auf freie Arbeitstage, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit selbst zu übernehmen. Eine ärztliche Bescheinigung muss auf Verlangen des Arbeitgebers vorgelegt werden. Wichtig: Es geht nicht um kranke sondern um zu pflegende Personen.

Wie bisher

Sonderurlaub: ein Tag mit Lohnfortzahlung

Sonderurlaub: bis 15 Jahre für Pflege eines Angehörigen oder eines Kindes, ohne Bezüge

Rechtsanspruch nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) für erwachsene Angehörige und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) für Kinder		
akuter Pflegefall	bis zu 6 Monate Pflegezeit	Mehr als 6 Monate Pflegezeit
- Auszeit bis zu 10 Tage	<ul style="list-style-type: none"> - Vollständige oder teilweise Freistellung - Für die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen oder minderjährigen nahen Angehörigen - Bis zu 3 Monate für die Begleitung der letzten Lebensphase 	<ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) - Für die Betreuung eines Angehörigen oder minderjährigen nahen Angehörigen - Zinsloses Darlehen
§2 PflegeZG	§3 PflegeZG	§§2 und 3 FPfZG
Pflegunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) für eine pflegebedürftige Person	Familienpflegezeit	Pflegezeit
Ohne Ankündigungsfrist, keine Genehmigungspflicht, aber Anzeigepflicht	Ankündigungsfrist 10 Tage	Ankündigungsfrist 8 Wochen
Unabhängig von der Betriebsgröße	i.d.Regel mehr als 15 Beschäftigte	i.d.Regel mehr als 25 Beschäftigte
Kündigungsschutz		
gesetzlicher Unfallversicherungsschutz		
Begriff „Nahe Angehörige“ erweitert: Großeltern, Eltern, Stiefeltern, Kinder, Ehegatten, Lebenspartnerschaften, Schwager, Schwägerin		

Bitte informieren Sie sich bei ...

- Ihrer Krankenkasse, der Pflegekasse
- unter <http://www.bmfsj.de>, dort finden Sie auch die Regelungen für Ausnahmen, für die Beiträge der pflegenden Person für Krankenkasse, Pflegegeld, Arbeitslosengeld, Rentenversicherung, sowie die Broschüre Familienpflegezeit – Zeit für Pflege und Beruf
- www.bmas.de (Betr. gesetzl. Unfallversicherung)

Wichtig: Dieses Personalrats-Info dient der ersten Orientierung und kann eine profunde Rechtsberatung in Ihrem Einzelfall nicht ersetzen. Bei individuellen Anliegen zum Thema können Sie sich gerne an den Personalrat wenden!

Für den Personalrat

Peter Fels **Annette Zimmermann**
 Vorsitzender Bearbeitung